

Mustervertrag Praxisvertretung

Zwischen

Herrn/Frau (Praxisvertreter)
wohnhaft in

und

Herrn/Frau (Praxisinhaber)

wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Herr/Frau vertritt Herrn/Frau in seiner/ihrer Praxis
in der Zeit vom bis

oder:

Herr/Frau vertritt Herrn/Frau während
seiner Krankheit, längstens jedoch bis in seiner Praxis.

§ 2

Der Vertretervertrag ist seitens des Praxisinhabers jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar. Der Vertreter kann den Vertrag nur in der Weise kündigen, dass sich der Praxisinhaber rechtzeitig Ersatz beschaffen kann, (sog. Verbot der Kündigung zur Unzeit).

Dies gilt dann nicht, wenn ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der Praxisvertreter ohne einen solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Praxisinhaber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine Kündigung des Vertrages durch den Vertreter vor Dienstantritt ist unzulässig.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3

Der Praxisinhaber hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde/Urkunde über den Erwerb der Fachtierarztbezeichnung/Zusatzbezeichnung zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind.

§ 4

Der Praxisvertreter verpflichtet sich, die Praxis nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, insbesondere auch zur ordnungsgemäßen Führung der Patienten- und Betäubungsmittelkartei sowie zur Wahrung der berufs- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften. Er verpflichtet sich ferner, die allgemeinen Richtlinien des Praxisinhabers für die Praxisführung zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Praxis für Rechnung des Praxisinhabers. Bei unverschuldeter Verhinderung ist der Vertreter nicht verpflichtet, für Ersatz zu sorgen. Im Übrigen ist der Vertreter bei der Ausübung seiner tierärztlichen Tätigkeit an Weisungen des Praxisinhabers nicht gebunden.

Der Vertreter ist verpflichtet, auf die Patientenkartei und die dazu gehörigen Aufzeichnungen nur insoweit Zugriff zu nehmen, als er diese für die Behandlung der in der Praxis behandelten Patienten benötigt.

Der Vertreter ist zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst verpflichtet.

§ 5

Der Vertreter erhält ein Honorar in Höhe von € zuzüglich 19% UmSt pro Arbeitstag (sowie freie Unterkunft und Verpflegung.) Damit ist auch die Teilnahme am tierärztlichen Notdienst abgegolten. (*Anmerkung*)

§ 6

Für die Außenpraxis wird dem Praxisvertreter ein Praxis-PKW vom Praxisinhaber zur Verfügung gestellt.

oder:

Der Vertreter erhält für die Benutzung seines eigenen PKW für Praxiszwecke ein Kilometergeld in Höhe von 0,42 € pro Kilometer.

§ 7

Im Falle eines Schadens wegen fehlerhafter Berufsausübung des Vertreters erklärt dieser, dass er für seine persönliche Haftpflicht aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang unterhält. Dieses weist er durch Vorlage einer Police nach.

oder:

Im Falle eines Schadens ist der Praxisvertreter aus dem Haftungsobligo zu entlassen. Der Praxisinhaber erklärt, dass seine Berufshaftpflichtversicherung so ausgelegt ist, dass auch die vom Praxisvertreter im Rahmen seiner Vertretertätigkeit verursachten Schäden abgedeckt sind.

oder:

Der Vertreter verpflichtet sich, den Praxisinhaber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretertätigkeit entstanden sind und für die eine Versicherung des Praxisinhabers nicht eintritt, freizustellen.

oder:

Der Praxisinhaber stellt den Praxisvertreter von Haftpflichtansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretertätigkeit entstanden sind, bzw. von Regressansprüchen seiner Berufshaftpflichtversicherung im Innenverhältnis frei.

§ 8

(Für den Fall, dass der Vertreter längere Zeit – mindestens ein halbes Jahr – in der Praxis des Vertretenen tätig war):

Der Vertreter verpflichtet sich, sich nach Beendigung seiner Vertretertätigkeit für die Dauer eines Jahres im Umkreis von 20 Kilometern um den Sitz der Praxis nicht niederzulassen bzw. in eine bestehende Praxis als Teilhaber einzutreten.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Konkurrenzverbot verpflichtet sich der Vertreter an den Praxisinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz bleiben davon unberührt.

§ 9

Der Praxisvertreter hat über alle in der Praxis getätigten Bargeschäfte genau Buch zu führen. Hinsichtlich der Rechnungsstellung für kurative Leistungen, Arzneimittel, Material und Wegekosten sind von ihm die praxisüblichen Aufzeichnungen zu führen.

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt täglich/wöchentlich/monatlich/zum Ende der Vertretertätigkeit. Sämtliche Einnahmen, die der Praxisvertreter aus der Praxisvertretung erzielt, stehen dem Praxisinhaber zu.

§ 10

Der Vertreter erklärt, sich wegen seiner Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit selbst zur Einkommensteueranmeldung anzumelden. Im Hinblick auf das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit (BGBl. I, 2000, S. 2 ff.) wird der Vertreter beim zuständigen Sozialversicherungsträger ein sog. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7 Abs. 4 SGB IV beantragen, damit festgestellt werden kann, ob er als Selbständiger, als abhängig Beschäftigter (sog. Scheinselbständiger) oder als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger einzustufen ist.

Ort

Datum

Unterschrift des Vertreters

Unterschrift des Praxisinhabers

Anmerkung: *Es wird in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der Tierarztpraxis, in der die Vertretung ausgeübt wird sowie in Abhängigkeit von der Berufserfahrung und fachlichen Qualifikation des Vertreters ein Tageshonorar in Höhe von 250,- € bis 350,- € empfohlen. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.*